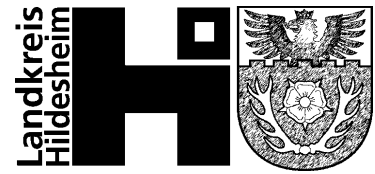


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2008

Herausgegeben in Hildesheim am 12. März 2008

Nr. 11

---

Inhalt	Seite
04.03.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes BA/EN 307 und der örtlichen Bauvorschrift „Glockensteinfeld-Ost“, Hildesheim	236
06.03.2008 - Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bettmar (Innenbereichssatzung), Gemeinde Schellerten	238
06.03.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12-02 „Am Hagen“, Ortschaft Wöhle, Gemeinde Schellerten	240

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)



# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans BA/EN 307 und der örtlichen Bauvorschrift „Glockensteinfeld-Ost“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan BA/EN 307 und die örtliche Bauvorschrift „Glockensteinfeld-Ost“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

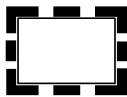
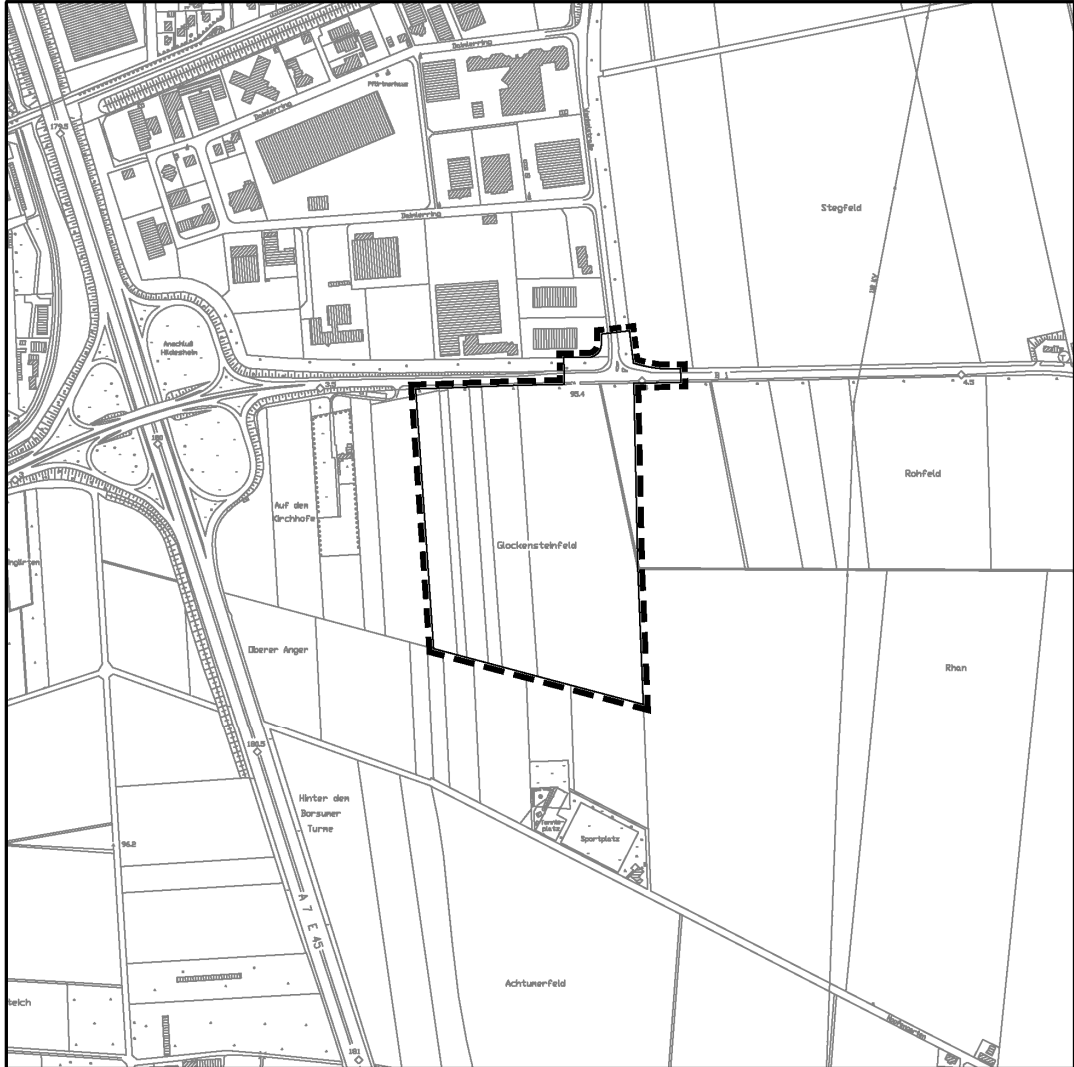
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 04. März 2008

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan

# BA / EN 307



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

(im Original)  
09/07 M.1:10000



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## **Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bettmar (Innenbereichssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 die Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bettmar (Innenbereichssatzung) gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, sowie die Begründung beschlossen.

Die Innenbereichssatzung bezieht Grundstücksflächen im Bereich des Sportplatzes in der Ortschaft Bettmar ein.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Innenbereichssatzung rechtsverbindlich.

Die Innenbereichssatzung einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

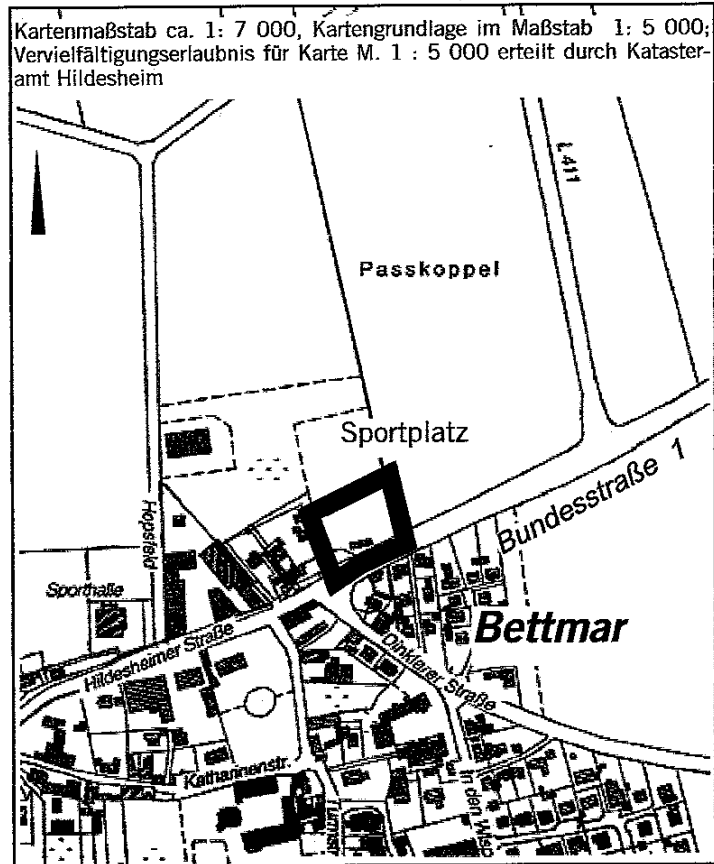
Über den Inhalt der Innenbereichssatzung einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (trifft für die Innenbereichssatzung nicht zu)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Innenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Entschädigung von durch die Innenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Schellerten, den 06.03.2008

(Axel Witte)



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12-02 "Am Hagen" (Ortschaft Wöhle)**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 12-02 "Am Hagen" (Ortschaft Wöhle) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 12-02 bezieht Grundstücksflächen unmittelbar nördlich der Straße "Am Hagen" in der Ortschaft Wöhle ein.

Der räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 12-02 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 12-02 einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 12-02 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

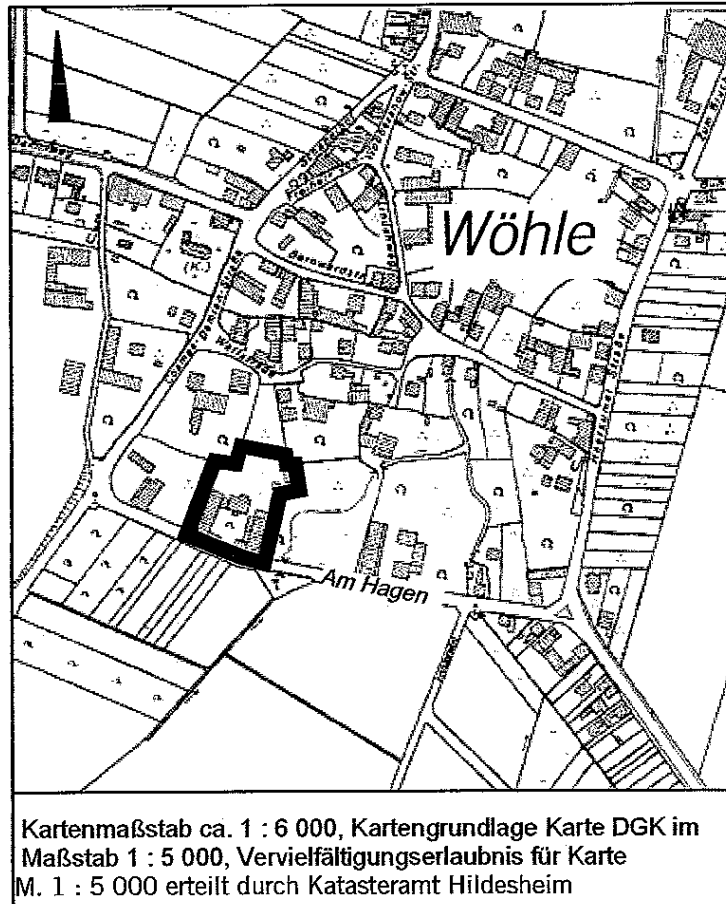
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 12-02 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Schellerten, 06.03.2008

(Axel Witte)